



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

WIB.

Wege ins Bleiberecht.

Wege Chancen Aufenthalt

Herausgegeben durch
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestraße 12
30173 Hannover

Tel. 05 11–98 24 60 30

nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

instagram: @fluechtlingsrat_nds
twitter: @FlueRat_Nds
facebook: Fluechtlingsrat.Niedersachsen

Redaktion: Jonael Pech

Stand: Januar 2023

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Vorwort	4
1. Die Duldung in der Beratung	4
1.1 Leben mit Duldung – ein Leben mit Einschränkungen	5
1.2 Kettenduldungen oder Langzeitgeduldete	6
2. Bleiberecht – Welche Möglichkeiten bestehen (trotzdem)?	7
2.1 § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Das Chancenaufenthaltsrecht	7
2.2 § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	9
2.3 § 25b AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	10
2.4 § 25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthalt aus humanitären Gründe/unmögliche Ausreise	11
2.5 § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung (3+2 Regelung)	12
2.6 § 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung	13
2.7 Sonderfall Härtefallverfahren	14
2.8 Duldungen nach § 60b AufenthG	14
3. WIB. WEGE INS BLEIBERECHT schafft neue Perspektiven	15
3.1 Systematische Clusterung	16
3.2 Die Beratungsstellen	18
3.3 Hauptaufgaben des Flüchtlingsrates im Projekt	19
3.4 WIB in Zahlen	19
4. Fazit und Ausblick	20
5. Handlungsempfehlungen	21
6. Arbeitshilfen/weitere Quellen	22
7. Involvierte Beratungsstellen	23

Vorwort

Zum 01.01.2023 ist das neue »Chancen-Aufenthaltsrecht« in Kraft getreten. Menschen, die in Deutschland viele Jahre mit einer sogenannten »Duldung« leben mussten, sollen nun unter erleichterten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, ein Aufenthaltsrecht zu erwerben. Die Absenkung der Zugangsvoraussetzungen zu bereits bestehenden Bleiberechtsregelungen und die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts werden von uns begrüßt.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass viele Geduldete, die die zeitlichen Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllen, aus verschiedensten Gründen bisher dennoch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Im Rahmen eines Modellprojekts hat der Flüchtlingsrat daher zwischen Juli 2019 und Juni 2022 zusammen mit den Ausländerbehörden dreier Modellkommunen (Stadt Göttingen, Stadt Hannover und Stadt Oldenburg) Anstrengungen unternommen, um Geflüchtete dabei zu unterstützen, ein Bleiberecht zu erhalten. Mit der hier vorliegenden Broschüre erläutern wir das Projekt »WEGE INS BLEIBERECHT« und dokumentieren die bisherigen Ergebnisse.

Das Projekt »WEGE INS BLEIBERECHT« wird seit dem 01.12.2022 mit Landesförderung im Rahmen eines Anschlussprojekts fortgesetzt. Die neue Landesregierung hat sich auf die Fahnen geschrieben, das Projekt auf das ganze Bundesland auszuweiten und möglichst viele Kommunen zur Mitarbeit zu bewegen. Wir freuen uns über alle Kommunen, die sich zusammen mit uns auf den Weg machen wollen.

1. Die Duldung in der Beratung

Eine Duldung, was ist das eigentlich? Im Aufenthaltsgesetz – AufenthG – (§ 60a) ist die Duldung als »vorübergehende Aussetzung der Abschiebung« definiert. Bereits auf dem Deckblatt wird klar gestellt, dass diese Duldung keinen Aufenthaltstitel darstellt und die Inhaber:innen ausreisepflichtig sind. Sie sind eben geduldet, bis die Ausreise erfolgt. Was Sie auf einer Duldung regelmäßig nicht finden werden, ist die genaue Angabe der Rechtsgrundlage, wie sie auf Aufenthaltstiteln in Form des angewandten Gesetzesparagrafen zu finden ist.

Hier beginnt in der Regel die Beratungsarbeit: Gemeinsam mit den Inhaber:innen muss geklärt werden, worauf die Duldung eigentlich fußt. Sie folgt regelmäßig auf abgelehnte Asylanträge, kann aber auch in anderen Konstellationen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, erteilt werden. Immer ist die Abschiebung ausgesetzt, die Gründe hierfür sind jedoch vielfältig.

In der Beratung beginnt nun die Suche nach den genauen Gründen: Handelt es sich um eine Anspruchs- oder Ermessensduldung? Ist die Abschiebung tatsächlich unmöglich (z. B. weil der Heimatstaat die Grenzen geschlossen hat), oder ist sie rechtlich unmöglich (z. B. weil bei Abschiebung das Familienleben nicht mehr gewahrt ist)? Häufig wissen die Betroffenen nicht exakt, was der genaue Grund für ihre Duldung ist. Aus Behördensicht wird ihnen dies bei Aushändigung erläutert. In der Beratungsrealität stellen wir jedoch regelmäßig fest, dass die Betroffenen die Gründe nicht kennen, und es muss zunächst geklärt werden, wie es zur Duldung gekommen ist und aus welchen inhaltlichen Gründen sie erteilt wurde.

Rechtstexte sind selbst für Muttersprachler:innen häufig nicht ohne tiefere Kenntnisse des spezifischen Rechtsgebietes zu verstehen. Deswegen gibt es spezifische Fachanwaltsausbildungen im Migrationsrecht. Umgekehrt bedeutet dies: Sie können selbst Volljurist:innen gegenüber sitzen, die überhaupt keine Ahnung von Aufenthalts- und Asylrecht haben. In keiner Profession wird so leidenschaftlich und mit so weitreichenden Folgen um die Bedeutung einzelner Wörter gestritten. Es ist bereits zwischen zwei Muttersprachler:innen nicht gegeben, dass ein und derselbe Satz einer Rechtsnorm zum selben Verständnis führt.

Hier wären Ausführungen in leichter Sprache notwendig, sowohl für die Betroffenen als auch für Behördenmitarbeiter:innen und Berater:innen. Für diese Ausführungen fehlen jedoch regelmäßig Zeit und Geld. Auch für Beratungen, die durch die Behörden eigentlich durchgeführt werden müssen, fehlt es regelmäßig an Personal und Zeit. Diese Situation hat sich durch Pandemie und Krieg in der Ukraine in den vergangenen Jahren noch verschärft.

Um die komplexen Umstände und Möglichkeiten zu erläutern, werden aber qualifizierte Fachleute mit Zeit benötigt. Nur so kann sichergestellt werden, dass Menschen ihre Rechte und Pflichten tatsächlich verstehen und sie im Ernstfall auch einfordern können. Genau hier setzt die Arbeit von Beratungseinrichtungen an, und genau daraus ergibt sich die Sinnhaftigkeit von Projekten wie »WIB. WEGE INS BLEIBERECHT«, die sicherstellen sollen, dass Geflüchtete verständlich und vollumfänglich über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden, und dass sie in der Kommunikation mit den Behörden kompetente Begleitung haben. Dass Menschen ihre Rechte auch gegenüber dem Staat geltend machen können, ist unabdingbare Grundlage jeden Rechtsstaates.

1.1 Leben mit Duldung – ein Leben mit Einschränkungen

Liegen »tatsächliche« Abschiebungshindernisse vor, sollte eine Duldung laut Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums regelmäßig für nicht mehr als 3 Monate ausgestellt werden. Mit der Duldung ist keine Wiedereinreise nach Deutschland möglich, was de facto viele Geduldete auch von einer Ausreise abhält. Die Wohnungssuche mit einer Duldung gestaltet sich regelmäßig sehr schwierig: Die wenigsten Vermieter:innen vermieten gerne an Menschen, die nur Papiere für wenige Monate vorweisen können. Häufig basiert dies auf Unwissen über den Status an sich und

der (Fehl)Interpretation, dass diese Duldung tatsächlich nur einmalig für ein paar Monate erteilt werden würde. Aber dazu später mehr.

Aufgrund von Wohnsitzauflagen scheidet ein Umzug in den Nachbarort auch dann aus, wenn die Wohnungsnot in der aktuell zuständigen Kommune viel größer ist als in der Gemeinde nebenan, gut zu beobachten unter anderem im Großraum Hannover, der in einem komplizierten Modell in die Kommunen Stadt und Region Hannover unterteilt ist. Menschen in Duldung und ohne ausreichend eigenes Einkommen erhalten Asylbewerberleistungen. Diese Leistungen liegen für mindestens 18 Monate unter dem definierten Existenzminimum und sehen nur eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung vor. Wohnberechtigungsscheine, geschaffen, um einkommenschwachen Menschen Zugang zum umkämpften Wohnungsmarkt zu geben, sind ausgerechnet für die meisten Menschen mit Duldung i. d. R. nicht zugänglich.

Eigenes Einkommen könnte einige dieser Probleme lindern. Auf dem Arbeitsmarkt begegnen Ihnen aber dieselben Probleme wie auf dem Wohnungsmarkt: Wer stellt einen Menschen ein, dessen Aufenthaltspapiere – ohne spezifisches Fachwissen – schwer einzuordnen und nur begrenzt gültig sind? Dazu kommen zeitraubende Verfahren bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen: Wer mit Duldung arbeiten möchte, benötigt die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Wirken Geduldete nicht ausreichend an Ihrer eigenen Abschiebung mit, droht Ihnen ein grundsätzliches Arbeitsverbot. Die Ausländerbehörde muss zudem – sofern es sich nicht um eine Ausbildung handelt – i. d. R. bei Personen, die noch keine vier Jahre in Deutschland sind, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen, die die Arbeitsbedingungen des angestrebten Beschäftigungsverhältnisses prüft. Dieses Verfahren kann mehrere Wochen bis Monate dauern und entnervt potentielle Arbeitgeber:innen.

Die Unsicherheiten, die der Status der Duldung bei Arbeitgeber:innen verursacht, manifestieren sich nicht zuletzt im Status der »Ausbildungsduldung«: Vor allen Dingen Arbeitgeber:innen fordern Rechtssicherheit mindestens für die Dauer der Ausbildung. In Zeiten immer stärker wachsenden Fachkräftemangels wollen sie gerne geduldete Menschen anstellen und ausbilden und dabei die Sicherheit haben, dass diese Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildung bleiben und letztlich als Fachkräfte arbeiten können. Die Ausbildungsbetriebe können daher die bestehenden Beschränkungen vielfach nicht nachvollziehen.

1.2 Kettenduldungen oder Langzeitgeduldete

Viele der Schwierigkeiten hängen mit einer Grundannahme zusammen, die Menschen würden nach absehbarer Zeit schon einfach wieder gehen, eine Annahme, die sich in Deutschland bezüglich Migration und Flucht immer wieder als falsch herausstellt. Im Aufenthaltsgesetz ist geregelt, dass Menschen bei tatsächlich oder rechtlich unmöglicher Ausreise nach 18 Monaten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen, sofern sie das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten haben und mit dessen Wegfall »in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist«. Trotzdem leben zum 30.04.2022 allein

in Niedersachsen 15.344 Menschen mit Duldung, die seit mindestens 4 Jahren in Deutschland leben. Mit einem Aufenthalt im Bundesgebiet von über 8 Jahren sind es immer noch 2.576, von denen wiederum über 200 Menschen seit mindestens 30 Jahren in Deutschland leben.

Diese Menschen befinden sich in so genannten Kettenduldungen. Es geht nicht vor und nicht zurück, und die Geflüchteten erhalten über Jahre hinweg alle paar Monate eine neue Duldung. Das Vorgehen an sich bedeutet einen enormen Behördenaufwand, und die prekäre Lage der Geduldeten verfestigt sich. Die aufenthaltsrechtliche Ungewissheit ist zermürbend und macht die Menschen mitunter krank. Dabei sind sie längst Teil dieser Gesellschaft: 3.178 der Geduldeten in Niedersachsen sind in Deutschland geboren – und doch weitgehend an den Rand gedrängt. Im Rahmen des Projektes »WIB. WEGE INS BLEIBERECHT« wurden Menschen, die seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben und eine Duldung besitzen, als Langzeitgeduldete definiert, vor dem Hintergrund, dass der § 25b unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Aufenthalt von sechs Jahren eine Aufenthaltserlaubnis für Geduldete ermöglichte.

2. Bleiberecht – Welche Möglichkeiten bestehen (trotzdem)?

Die Bleiberechtsregelungen, wie sie während der Laufzeit des Projektes WIB. WEGE INS BLEIBERECHT bestanden, wurden im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zum 01.01.2023 liberalisiert. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden es wesentlich mehr Menschen mit einer Duldung ermöglichen, ein Bleiberecht zu erlangen. Es gilt über diese zu informieren und das vorhandene Ermessen im Sinne der Betroffenen zu nutzen. Die angegebenen Fallzahlen des vorangehenden und nachfolgenden Abschnitts stammen aus einer Schriftsache des Innenministeriums in Niedersachsen und sind dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 30.04.2022 entnommen.

2.1 § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Das Chancenaufenthaltsrecht

Mit dem 01.01.2023 sind im Aufenthaltsrecht einige Veränderungen in Kraft getreten, die erheblichen Einfluss auf die so genannten Bleiberechtsregelungen haben. Die größte und zugleich namensgebende Veränderung ist die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Paragraph ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen: § 104c AufenthG. Dieser ist – obwohl er weiter hinten im Gesetzestext zu finden ist – den humanitären Aufenthaltstiteln, also dem

fünftens Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes, zugeordnet. Es handelt sich um eine Regelung mit Ablaufdatum. Bis zum 31.12.2025 können Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem § 104c AufenthG gestellt werden. Und enthält eine Stichtagsregelung: Wer am Stichtag 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren (späteste Einreise somit 31.10.2017) einen regulären Aufenthalt (erlaubt, gestattet oder geduldet) in Deutschland innehat und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt, soll für die maximale Gesamtdauer von 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis »auf Probe« erhalten. Diese 18 Monate müssen also genutzt werden, um die Bedingungen für einen Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen.

Die Erteilungsvoraussetzungen für den Chancenaufenthalt sehen einige Ausnahmen von den üblichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG vor. So ist keine Lebensunterhaltssicherung (auch keine teilweise) nachzuweisen, es müssen keine spezifischen Sprachkenntnisse belegt werden, die Einreise muss nicht mit dem erforderlichen Visum erfolgt sein, und Identitätsklärung und Passpflicht müssen noch nicht abschließend erfüllt sein. Der Erteilung steht auch ein in der Vergangenheit abgelehntes Asylverfahren nicht im Wege, da der Titel explizit abweichend von § 10 Absatz 3 AufenthG erteilt werden kann.

Ein Aufenthaltstitel nach § 104c Aufenthaltsgesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht wegen Straftaten zu mehr als 50 Tagessätzen bzw. zu mehr als 90 Tagessätzen, bei Verstößen, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz ausschließlich von Ausländer:innen begangen werden können,
- bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, die auf Jugendstrafe lauten

Hiervon soll in so genannten atypischen Fällen jedoch abgewichen werden können. Wiederholte Täuschungen über die Identität, die ursächlich für die Unmöglichkeit der Ausreise waren, stellen nur dann ein Erteilungshindernis dar, wenn eine Abschiebung deshalb ursächlich auch aktuell nicht möglich wäre.

Voraufenthaltszeiten müssen insgesamt fünf Jahre am Stück betragen, wobei Unterbrechungen von bis zu drei Monaten unschädlich sein können. Voraufenthaltszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG (»Duldung Light«) werden explizit mitberechnet.

In Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige – Eheleute, Lebenspartner:innen, minderjährige Kinder – können unabhängig vom Stichtag – also auch ohne eigene Voraufenthaltszeit von fünf Jahren – anknüpfend an die stammrechtlich Person ebenfalls einen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erhalten. Entgegen sonstiger einschränkender Regelungen, ist dies auch auf volljährige Kinder anwendbar, sofern ihre Einreise vor Erreichen der Volljährigkeit, also vor dem 18. Geburtstag, erfolgt ist.

Das erteilte Chancen-Aufenthaltsrecht soll den Übergang in Aufenthaltstitel nach § 25a und § 25b AufenthG vorbereiten und sieht keine Verlängerungsmöglichkeiten vor. Wer eines dieser beiden

Bleiberechte aus einem Aufenthalt nach § 104c AufenthG heraus beantragt, behält sein Aufenthaltsrecht gemäß § 81 Absatz 4 AufenthG (Fiktionswirkung), bis über den Antrag entschieden ist.

2.2 § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Zum Stichtag 30.04.2022 waren für Niedersachsen 1.361 Aufenthalte nach § 25a AufenthG plus insgesamt 348 »abgeleitete« Aufenthalte für Familienangehörige ebenfalls nach § 25a AufenthG verzeichnet. Davon ausgehend, dass zum selben Zeitpunkt von insgesamt 3.178 in Deutschland geborenen und aktuell in Niedersachsen geduldeten Menschen noch 2.541 Kinder unter 14 sind und die Gesetzesänderungen eine Ausweitung der Altersgrenze vorsieht, wird diese Gruppe enorm anwachsen und eine noch größere Rolle in der Erteilungspraxis spielen.

Die seit dem 01.01.2023 geltende Regelung des § 25a AufenthG:

Diese Bleiberechtsmöglichkeit richtet sich ausschließlich an Jugendliche und junge Erwachsene. Jugendliche ab 14 Jahre und junge Volljährige können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (zuvor 21.) bereits nach drei Jahren Aufenthalt (zuvor vier Jahre) in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragen. Der Antrag kann also erst ab dem 14. Und muss vor dem 27. Geburtstag gestellt werden.

Grundvoraussetzungen sind ein mindestens dreijähriger Voraufenthalt und in der Regel auch ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch, ersatzweise aber auch ein erfolgreicher Schul- oder Berufsabschluss, sowie eine positive Integrationsprognose. Von dem Erfordernis eines erfolgreichen Schulbesuchs wird abgesehen bei Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dazu nicht in der Lage waren.

Es darf keine schuldhaftige Identitätstäuschung vorliegen, und im Regelfall wird die Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt. Diese ist bei noch laufender Ausbildung – gemeint sind Schulbesuch, tatsächliche Ausbildung und Studium – nicht nachzuweisen. Bei erfolgreicher Antragstellung können auch die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, Geschwister und Kinder von dieser Regelung profitieren, sofern jeweils eine eigene Lebensunterhaltssicherung vorliegt.

Als weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung hat der Gesetzgeber eine zwölfmonatige Duldungszeit verfügt. Jugendliche und junge Erwachsene, die sich länger als drei Jahre in Deutschland aufhalten, aber noch nicht 12 Monate geduldet sind, müssen also warten, bis diese Duldungszeit nachgewiesen werden kann. Bei einem Aufenthalt von mehr als vier Jahren, aber weniger als 12 Monaten Duldungszeit kommt alternativ der § 25b Aufenthaltsgesetz als Gesetzesgrundlage für ein Bleiberecht in Frage (s. u.).

Personen, die ein Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG innehatten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a erhalten, auch wenn ihre Identität nicht geklärt ist, sofern sie aber alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und nachgewiesen haben. Zu den anrechenbaren Aufenthaltszeiten zählen auch Zeiten mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG («Duldung light»), wenn aktuell eine Mitwirkung bei der Identitätsklärung erfolgt. Das Erfordernis einer 12monatigen Vorduldungszeit besteht in diesen Fällen nicht.

In der Praxis stellen wir fest, dass ein Bleiberecht immer wieder scheitert, weil die Ausländerbehörde ihr Ermessen nicht zugunsten der Betroffenen ausschöpft. Vor allen Dingen in der Einschätzung »positiver Integrationsprognosen« muss den jungen Menschen entgegen gekommen werden. Wie beschrieben, bedeutet ein Leben in Duldung regelmäßig prekäre Lebensumstände, die Heranwachsende im Schulalltag besonders zu spüren bekommen. Zusätzlich lastet mitten in der Pubertät der Druck auf ihnen, ganze Familien »legalisieren« zu müssen.

Bezüglich potentieller Identitätstäuschung muss beachtet werden, dass Minderjährigen nicht angelastet werden darf und kann, was andere in ihrem Namen getan oder nicht getan haben und wozu sie regelmäßig rechtlich nicht in der Lage waren. Die neu eingeführte Vorduldungszeit von zwölf Monaten schafft an nicht nachvollziehbarer Stelle Erteilungshindernisse, die auf dem ersten Blick der Grundidee des Bleiberechts nach § 25a, jungen, gut integrierten Menschen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu eröffnen, entgegensteht.

2.3 § 25b AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Voraussetzung für einen Aufenthalt nach dieser Regelung ist zunächst einmal ein vierjähriger (bei mindestens einem im selben Haushalt lebenden und zu erziehenden minderjährigen Kind) bzw. bei Haushalten ohne Kinder ein sechsjähriger ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland. Neben dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) sind eine mindestens überwiegende (50+%) Lebensunterhaltssicherung und hinreichende (A2) Deutschkenntnisse notwendig. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter reicht der Nachweis eines regelmäßigen Schulbesuchs.

Personen, die ein Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG innehatten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch dann erhalten, wenn ihre Identität nicht geklärt ist, sie aber alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen haben. Zu den notwendigen Voraufenthaltszeiten werden auch Zeiten mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG («Duldung light») angerechnet, wenn aktuell eine Mitwirkung bei der Identitätsklärung erfolgt.

Eine Identitätstäuschung, oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung, verhindern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis also nur dann, wenn solche Vorwürfe seitens der Ausländerbehörde aktuell immer noch erhoben werden – Vorwürfe, die sich auf frühere Verhaltensweisen beziehen, bleiben außen vor. Bei schulpflichtigen Kindern im eigenen Haushalt muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden, und Angehörige sollen unabhängig von den eigenen Voraufenthaltszeiten einen Aufenthalt ableiten können.

Zum 30.04.2022 lebten in Niedersachsen 678 Menschen mit Aufenthaltstitel nach § 25b (1) AufenthG sowie 93 Ehegatten und Lebenspartner:innen sowie 353 minderjährige Kinder, die einen abgeleiteten Aufenthalt innehatten. Auch hier müssen die langen Zeiten prekären Aufenthaltes bedacht werden und Prognoseentscheidungen den ganzen Ermessensspielraum nutzen. Durch die Veränderungen im Aufenthaltsgesetz, wird auch diese Gruppe anwachsen. Basierend auf Ausführungen des niedersächsischen Innenministeriums ist davon auszugehen, dass aktuell gut 10.000 Menschen mit sechsjährigem Voraufenthalt potentiell bleiberechtigt sind und innerhalb von zwei Jahren weitere ca. 5.000 Menschen die notwendige Voraufenthaltszeit erfüllen werden.

2.4 § 25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthalt aus humanitären Gründe/unmögliche Ausreise

Neben den üblichen, in § 5 AufenthG festgehaltenen Erteilungsvoraussetzungen, wie regelmäßige Lebensunterhaltssicherung und Erfüllung der Passpflicht, setzt dieses Bleiberecht voraus, dass die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und das Ausreisehindernis in absehbarer Zeit nicht wegfallen wird. Es müssen demnach tatsächlich sowohl die Abschiebung als auch eine freiwillige Ausreise unmöglich sein. Zudem darf die geduldete Person nicht ursächlich selber dafür verantwortlich sein, dass das Ausreisehindernis besteht. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Eine besondere Rolle spielt hierbei Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in dem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert wird: Wer in Deutschland verwurzelt ist und keine oder nur geringe Bezüge in sein Herkunftsland hat, kann sich unter Umständen auf § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 8 EMRK beziehen, auch wenn der Lebensunterhalt nicht (vollständig) aus eigener Erwerbstätigkeit gedeckt werden kann oder eine Ausreise technisch möglich, aber unzumutbar wäre.



Ausführungen hierzu finden sich zum Beispiel in der unten genannten Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates. Das MI hat am 27.04.2015 Hinweise zur Anwendung des § 25 (5) AufenthG i.V.m. Artikel 8 EMRK herausgegeben, die sich aktuell in Bearbeitung befinden.

www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/06/Arbeitshilfe_Privatleben.pdf

www.mi.niedersachsen.de/download/103525/2015-04-27_Anwendung_des_25_Abs._5_AufenthG.V.m._Artikel_8_der_Europaeischen_Menschenrechtskonvention_EMRK_.pdf

In Niedersachsen verfügten zum 30.04.2022 5.124 Menschen über einen Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Zum Stichtag waren in Niedersachsen 22.586 geduldete Menschen erfasst, von denen wiederum 15.344 Menschen seit mindestens 4 Jahren in Deutschland gelebt haben. Bei Betrachtung dieser enormen Zahl drängt sich der Gedanke auf, dass es eine automatische Überprüfung der Gründe für die Duldung – ist die Ausreise überhaupt möglich? – bei Menschen mit über 18 Monaten Duldung geben sollte.

Ein Problem bei der Interpretation der Zahlen ist jedoch, dass die Behörden nicht in der Lage sind, statistisch zu erfassen, wie lange ein aktuell geduldeter Mensch tatsächlich eine Duldung besitzt. Dies müsste in kleinteiliger Aktenrecherche rausgefunden werden. Hier liegen die Hoffnungen auf zunehmender Digitalisierung und Aufnahme dieser Kriterien in die zugrunde liegenden Statistiken. Nur so kann sichergestellt werden, dass Menschen mit potentielltem Bleiberecht wirklich erfasst und zeitnah beraten werden. Ausländerbehörden betonen in diesem Zusammenhang regelmäßig den großen Aufwand. Eine landesweite Systematik in der Erfassung sowie proaktive Beratung der Betroffenen würde jedoch nach Auffassung des Flüchtlingsrates auf lange Sicht den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren und nicht erhöhen. Dieses Vorgehen sollte also bereits aus arbeitsökonomischer Sicht zu Zeiten steigenden Fachkräftemangels im Interesse des Landes und der kommunalen Behörden liegen. Unabhängig davon sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, die betroffenen Menschen auch inhaltlich zu beraten.

2.5 § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung (3+2 Regelung)

www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/07/FAQ-%C2%A760c-AufenthG.pdf

Seit dem 01.01.2020 ist die Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG als eigene Norm zu finden. Die so genannte 3+2 Regelung führt nach einer mindestens zweijährigen staatlich anerkannten und erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zu einem Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 19d AufenthG, sofern im Anschluss an die Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis in dem erlernten Beruf vorliegt. Während der Ausbildung wird jedoch lediglich eine Duldung für die voraussichtliche Dauer der Ausbildung erteilt.



Zur Erlangung dieser Ausbildungsduldung dürfen bei Antragstellung noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet worden sein, es darf kein Arbeitsverbot bestehen, und es dürfen keine Vorstrafen über einer bestimmten Höhe vorliegen. Erschwernisse in der Erteilung

stellen Stichtagsregelungen zur Identitätsklärung dar, die verlangen, dass die Identität innerhalb bestimmter Fristen nachgewiesen werden muss, um einen Anspruch auf die Duldung zu haben. Gelingt der Identitätsnachweis nicht innerhalb der Fristen, kann die Ausbildungsduldung lediglich im Rahmen des Ermessens erteilt werden. Darüber hinaus sind Menschen aus so genannten sicheren Herkunftsländern fast regelmäßig von dieser Duldung ausgeschlossen, da sie in den allermeisten Fällen, gem. § 60a Abs. 6 AufenthG grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis erhalten können.

Zum 30.04.2022 lebten in Niedersachsen 572 Menschen mit einer Duldung nach § 60c AufenthG gemeldet. Nach wie vor scheuen viele Unternehmen aufgrund der kompliziert erscheinenden Rechtslage und aus Unverständnis über die bei der Bewerbung vorgelegte reguläre Duldung vor der Anstellung zurück. Dabei wäre der allgemeine Fachkräftemangel in Deutschland ein weiteres Argument für großzügige Erteilungen von Ausbildungsduldungen. Welchen Sinn macht es, Menschen, die bereits hier sind, sich um Ausbildungen bemühen und somit in absehbarer Zeit Fachkräfte wären, wieder außer Landes zu bringen?

Grundsätzlich wäre eine bundesgesetzliche Regelung sinnvoll, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis während der Ausbildung vorsieht, wie dies auch die Koalitionsvereinbarung von SPD, Grünen und FDP auf Bundesebene in Aussicht stellt. Dazu sollte dringend überlegt werden, das Aufenthaltsgesetz so anzupassen, dass die Niederlassungserlaubnis nicht nur Fachkräften nach § 18c AufenthG, sondern auch Menschen mit einem Aufenthalt nach § 19d AufenthG erteilt werden kann. Das Argument, man würde mit einer solchen Regelung »falsche Anreize« schaffen, verängt nicht, wenn die betroffenen Menschen bereits als Grundvoraussetzung für ihre Aufenthaltserlaubnis eine erfolgreiche Ausbildung hinter sich gebracht haben. Diese Fachkräfte werden dringend benötigt und sollten auch mit Hilfe von Niederlassungserlaubnissen im Land gehalten werden.

2.6 § 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung

www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/07/FAQ-%C2%A760d-AufenthG.pdf



Die Beschäftigungsduldung, parallel zur Ausbildungsduldungsnorm eingeführt, ist eine Stichtagsregelung und richtet sich somit ausschließlich an Menschen, die vor dem 01.08.2018 eingereist sind. Dazu ist die Regelung zeitlich befristet und läuft, Stand jetzt, am 31.12.2023 aus. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Regelung noch von der Bundesregierung entfristet wird. Eine mindestens 18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die mindestens in den dem Antrag vorausgegangen 12 Monaten zur Lebensunterhaltssicherung geführt haben, hinreichende (A2) Deutschkenntnisse und mindestens 12 Monate Vorduldungszeiten führen zur Erteilung der 30 Monate gültigen, vor Abschiebung schützenden Duldung, die anschließend einen Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 6 AufenthG ermöglichen.

Zum Stichtag 30.04.2022 lebten in Niedersachsen 511 Menschen mit einer Duldung nach § 60d AufenthG. Die Bedingungen sind komplex, anspruchsvoll und durch Stichtagsregelung zur Identitätsklärung und Ablauf der Regelung zum 31.12.2023 nur auf einen begrenzten Personenkreis anwendbar. Dies bindet Beratungskräfte und bietet nicht direkt die durch Arbeitgeber:innen geforderten Vereinfachungen der Abläufe und die rechtliche Sicherheit einer Aufenthaltserlaubnis. Es bleibt zu hoffen, dass viele Menschen aus dieser Gruppe von den Neuerungen im Aufenthaltsgesetz profitieren werden.

2.7 Sonderfall Härtefallverfahren

Wenn die aufgeführten Bleiberechtsregelungen oder andere Aufenthaltsmöglichkeiten nicht in Frage kommen (und nur dann), bleibt unter Umständen noch eine Eingabe bei der Härtefallkommission Niedersachsen als Option übrig. Auf die näheren Umstände und Bedingungen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden (siehe dazu ausführlich: www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/04/Arbeitshilfe-zu-Eingaben-an-Nds.-H%C3%A4rtefallkommission%C3%A4rz-2017.pdf)



Die Fachberatungsstellen für das Härtefallverfahren sind in Niedersachsen beim kargah e.V. in Hannover und dem DRK-Kreisverband Aurich angesiedelt. Überschneidungen zum Projekt bzw. der Zielgruppe ergeben sich jedoch automatisch daraus, dass die Personen, für die eine Eingabe von der Härtefallkommission zur Beratung angenommen wurde, auf Grund der aktuellen Vorlaufzeiten der Härtefallentscheidungen immer wieder in die oben beschriebenen Regelungen hineinwachsen oder durch die zu erteilende Beschäftigungserlaubnis sich die Voraussetzungen im wahrsten Sinne des Wortes erarbeiten können und dann potentiell aus dem Härtefallverfahren wieder aussteigen. Insofern ist an dieser Stelle der Hinweis wichtig, dass ein Härtefallantrag nur dann sinnvoll ist und bearbeitet wird, wenn kein gesetzliches Bleiberecht erteilt werden kann.

2.8 Duldungen nach § 60b AufenthG

Ein kleiner Teil der Geduldeten verfügt über eine Duldung nach § 60b AufenthG, der so genannten Duldung Light, die solchen Menschen erteilt wird, die angeblich wegen »mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung« dafür verantwortlich sein sollen, dass keine Abschiebung stattfindet. Sie werden regelmäßig als Argument angeführt, wenn es um geringe Bleibeperspektiven für Geduldete geht, und die Verantwortung für die komplizierte Situation wird dann allein den Geduldeten angelastet. In Niedersachsen bestehen aktuell 1.774 dieser Duldungen. Das macht 7,85% aller 22.586 Geduldeten aus. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass über 92% der Geduldeten keine Menschen mit so genannter ungeklärter Identität sind. Die aktuelle Regierungskoalition hat zudem im Koalitionsvertrag festgehalten, dass diese Regelung abgeschafft werden soll. Es muss also darauf geachtet werden, dass die kommenden Veränderungen im Aufenthaltsgesetz keine Anleihen bei dieser Regelung und auch keinen Bezug auf diese nehmen. Alles andere wäre widersinnig.

3. WIB. WEGE INS BLEIBERECHT schafft neue Perspektiven

Den skizzierten Wegen ins Bleiberecht ist gemeinsam, dass es sich um komplexe Regelungen handelt, deren Verständnis Detailwissen voraussetzt. Dieses Wissen muss in erster Linie bei den Langzeitgeduldeten ankommen, damit nachvollziehbar wird, was von ihnen verlangt wird, damit sie von einer Bleiberechtsregelung profitieren können. Welche Orte und Kontexte bilden Anknüpfungspunkte für Geduldete? Nachfragen können die Betroffenen in erster Linie bei Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen. Geduldete müssen in regelmäßigen Abständen in den Ausländerbehörden vorsprechen. Fachberatungsstellen werden aufgesucht, um die aktuelle Situation zu durchdringen und Perspektiven zu klären. Dabei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Betroffenen und den Behörden und mittelbar auch zwischen Fachberatungsstellen und Behörden, da die Grundlagen der Sozialen Arbeit eine parteiliche Beratung gebieten. Es ist also im Ernstfall dezidierte Aufgabe der Beratungsstellen, sich im Sinne der Ratsuchenden mit den Behörden kritisch auseinanderzusetzen, ihre Entscheidungen zu hinterfragen, ihnen zu widersprechen und das Ermessen im Sinne ihrer Klient:innen zu beeinflussen.

Am 01.07.2019 startete das Modellprojekt WIB. WEGE INS BLEIBERECHT für drei Jahre. Zielsetzung war es, die Gesamtzahl der Langzeitgeduldeten in Niedersachsen insgesamt zu reduzieren und aus dem Modellprojekt systematische Ansätze herzuleiten, die auch andernorts nutzbar sind. Zu Beginn des Projektes mussten inhaltliche und systematische Grundlagen erarbeitet, potentielle Modellkommunen identifiziert, kontaktiert und überzeugt werden.

Die Stadt Hannover hat als erste Kommune ihr Interesse an der Teilnahme am WIB-Projekt erklärt, so dass im Mai 2020 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen geschlossen werden konnte.

Die Kooperation mit der Stadt Göttingen kam durch einen Beschluss des Stadtrats zustande. Zwischen der Stadt Göttingen und dem Flüchtlingsrat wurde in Folge Ende April 2021 ein Kooperationsvertrag geschlossen. Und schließlich wurde ebenfalls auf Beschluss des Stadtrats eine Kooperation mit der Stadt Oldenburg vereinbart, für die ein entsprechender Vertrag Ende November 2021 unterzeichnet wurde.

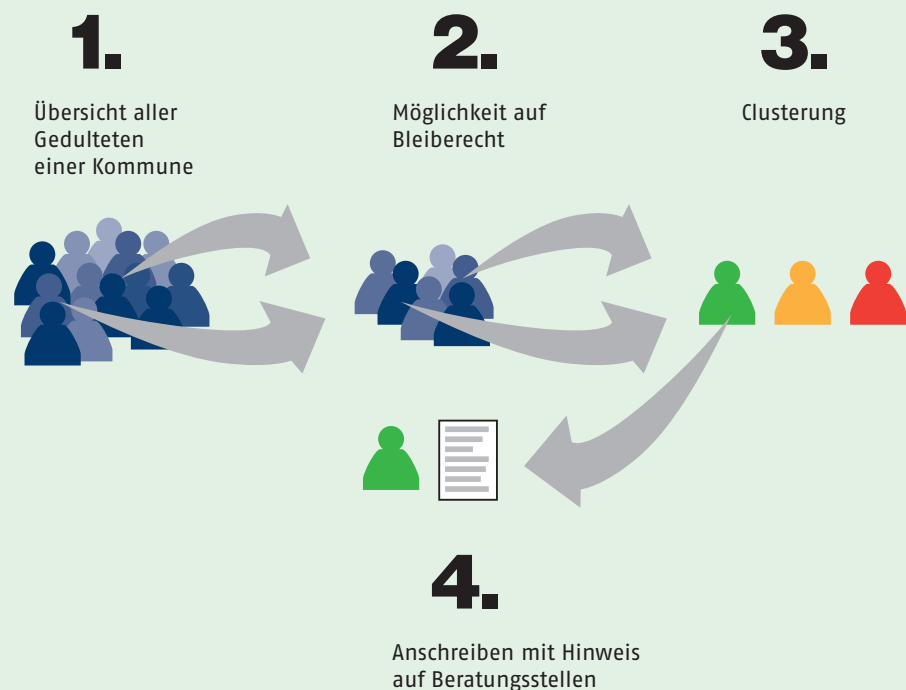
Auch wenn die Finanzierung von »WIB. WEGE INS BLEIBERECHT« am 30.06.2022 endete und somit seitdem dem Flüchtlingsrat keine Stellen für das Projekt zur Verfügung stehen, waren alle drei Kooperationsverträge bis zum 31.12.2022 abgeschlossen, so dass auch über das Projektende hinaus weiterhin Austausch mit den Modellkommunen und hier v. a. mit den Ausländerbehörden stattfanden. Der Flüchtlingsrat kann seit dem 01. Dezember 2022 mit Landesmitteln und Mitteln der Abri-

porta-Stiftung im Rahmen eines Folgeprojekts an das zu Ende gehende WIB-Projekt anknüpfen und strebt mit den bisherigen und weiteren Ausländerbehörden neue Kooperationsvereinbarungen an.

Als Ziel für die erste WIB-Projektlaufzeit wurde in allen Vereinbarungen festgehalten, Modelle für eine bleiberechtsorientierte Perspektive für Langzeitgeduldete zu entwickeln. Angestrebt war es, mindestens 30% der Langzeitgeduldeten über die Erteilung einer Bleiberechtsregelung oder einer Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung einen Weg ins Bleiberecht zu ermöglichen. Nachfolgend beschreiben wir unser Vorgehen.

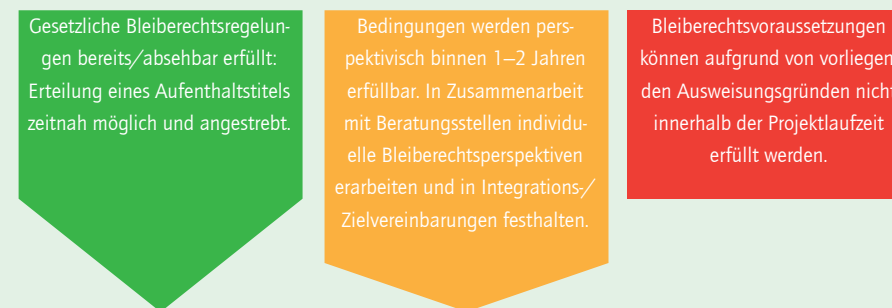
3.1 Systematische Clusterung

Die Hauptgruppe bestand in der ersten Projektlaufzeit aus Menschen, die zum Startzeitpunkt geduldet sind und seit mindestens 6 Jahren in Deutschland lebten. Nach den bis zum (vorläufigen) Projektende geltenden gesetzlichen Voraufenthaltszeiten war frühestens dann eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integration gemäß § 25b AufenthG möglich. Zukünftig wollen wir alle Geflüchteten systematisch einbeziehen, die aufgrund der Dauer ihres Aufenthalts theoretisch von einer Bleiberechtsregelung profitieren könnten.



In einer zweiten Gruppe sollten in der ersten Projektlaufzeit weitere Menschen mit Möglichkeiten auf die Umsetzung einer Bleiberechtsregelung oder Chancen über den Umweg Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erfasst werden. Die Definition dieser zweiten Gruppe unterscheidet sich je nach Kooperationsvereinbarung und sollte im Optimalfall folgende Menschen umfassen: Alle Geduldeten aus Herkunftsländern mit geltendem Abschiebestopp, wie beispielsweise bei Syrer:innen, oder in die Abschiebungen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wie beispielsweise Irak und Afghanistan vor der erneuten Machtübernahme durch die Taliban. Hier könnten Möglichkeiten für einen Aufenthalt nach § 25 (5) AufenthG bestehen. Hinzu kommen Auszubildende (Ausbildungsduldung), Beschäftigte (Beschäftigungsduldung), Menschen die als unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (umF) eingereist sind sowie Menschen, für die eine Härtefalleingabe eingereicht wurde, da sich mittlerweile Bleiberechtsmöglichkeiten ergeben haben können.

Nur die (Ausländer-)Behörden selbst haben Zugriff auf diese Daten und übernehmen somit den ersten Schritt der Identifizierung der Zielgruppe. Die identifizierte Zielgruppe wiederum wird anschließend in einem Ampelsystem geclustert:



Nach erfolgter Clusterung werden die gelb geclusterten Menschen gezielt angeschrieben und auf die involvierten Beratungsstellen verwiesen, um mit diesen gemeinsam die bestehenden Bleiberechtsperspektiven zu besprechen und auf diese hinzuarbeiten. Überall dort, wo sich rechtliche oder inhaltliche Fragen ergeben, steht der Flüchtlingsrat beratend zur Seite. Dazu wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Flüchtlingsrat, der Behörde und den involvierten Beratungsstellen festgehalten. In der Praxis haben sich Treffen in zweiwöchigem Rhythmus etabliert. Hier werden Einzelfälle vorgestellt und erörtert sowie Grundlegendes besprochen. Das gemeinsame Ziel ist im letzten Schritt die Erteilung eines Aufenthaltstitels und damit der Ausgang aus der prekären Duldungssituation hinein in ein Bleiberecht bzw. der Übergang in eine Duldung mit anschließendem Anspruch auf einen Aufenthaltstitel im Falle der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen. Auf diesem Wege soll sichergestellt werden, dass keine Menschen übersehen werden, die für ein Bleiberecht in Frage kommen und auf dem Weg dorthin eine fachliche Begleitung benötigen.

Das Ausländerbüro der Stadt Oldenburg kam erst ein halbes Jahr vor Ende des Modellprojektes hinzu und nimmt die Rolle eines best-practice-Beispiels ein. Die Duldungszahlen aus Oldenburg erschienen bei Einstieg der Stadt Oldenburg in die Projektarbeit vergleichsweise niedrig, und die proaktive Ansprache der Geduldeten bei konkreten Bleiberechtsperspektiven gehörten bereits zum regulären Vorgehen. Hier erfolgt regelmäßiger Austausch ohne spezifische Clusterung.

3.2 Die Beratungsstellen

Die kooperierenden Beratungsstellen in den jeweiligen Kommunen spielen eine wichtige Rolle: Erst ihre Expertise und Beratungsarbeit ermöglichen den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zur Zielgruppe. Nur wenn sie es schaffen, den Geduldeten die Regelungen zu erläutern und die Perspektiven gemeinsam zu erarbeiten, ist ein langfristiger Erfolg möglich. Nur wenn sie als vertrauensvoll empfunden werden, die Schritte der Verfahren transparent erklären können und letztlich als hilfreiche Verbündete wahrgenommen werden, melden sich auf die Anschreiben möglichst viele Betroffene bei ihnen.

Menschen mit Duldungen sind in besonderem Maße abhängig von den Entscheidungen der Ausländerbehörden und häufig, auch aufgrund ihrer jahrelangen prekären Situation, besonders vorsichtig und skeptisch gegenüber eben diesen Behörden. Jahrelang hatten sie keine positiven Rückmeldungen oder Möglichkeiten des Aufenthaltes mit den Behörden in Verbindung gebracht. Ausländerbehörden sind in erster Linie Orte des Ausgeliefertseins, der Abhängigkeit von Dritten und der Perspektivlosigkeit für geduldete Menschen. Es melden sich also nicht alle Menschen auf die Anschreiben der Behörden.

Alle Beratungsstellen unterstützen das gemeinsame Ziel, so vielen Menschen aus prekären Aufenthaltssituationen wie möglich eine Aufenthaltsperspektive zu bieten, aber sehen sich zumindest zu Anfang auch mit zusätzlicher Arbeit in Form regelmäßig wahrzunehmender Treffen, Dokumentation usw. konfrontiert. Im Optimalfall strahlt das Projekt mit seinen Treffen auch auf andere Felder der Arbeit aus und verbessert insgesamt den Austausch zwischen Behörden und Beratungsstellen. In jedem Fall schaffen die regelmäßigen Treffen Verbindlichkeit und Transparenz und versetzen die Beteiligten in die Lage, auch schwierige aufenthaltsrechtliche Konstellationen in einem moderierten Rahmen zu besprechen.

Gerade im ländlichen Raum, wo teilweise Einzelpersonen die Beratung für ganze Landstriche leisten, könnte der Ansatz und die damit verbundene Unterstützung zukünftig für spürbare Entlastung sorgen. Es dürfte offensichtlich sein, dass die Kooperation mit den Beratungsstellen vor Ort von außerordentlicher Wichtigkeit ist, um das WIB-Projekt erfolgreich durchzuführen und v. a. um vielen Geduldeten eine Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen. Allen bis hierhin beteiligten Beratungsstellen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

3.3 Hauptaufgaben des Flüchtlingsrates im Projekt

- Politische Prozesse bei der Umsetzung von Bleiberechtsregelungen begleiten
- Klärung rechtlicher Fragen im Austausch mit den Ausländerbehörden und ggf. im Austausch mit dem Innenministerium
- Informationsaufbereitung und -verbreitung zu Bleiberechtsregelungen
- Initiierung, Umsetzung und Moderation von Austauschgesprächen auf Arbeitsebene mit Ausländerbehörden und Beratungsstellen
- Beratung von Einzelfällen
- Qualifizierte Fachberatung für Beratungsstellen und ehrenamtliche Unterstützer:innen
- Landesweite Projektvorstellungen
- Auswertung, Aufbereitung und Verbreitung von Projekterkenntnissen

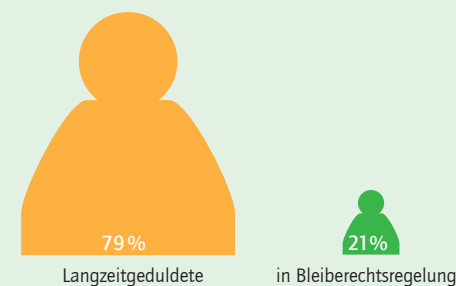
Ergebnisse des Prozesses: Es wurde ein operatives Verfahren entwickelt, das in den Kooperationskommunen Anwendung gefunden hat und in der Zukunft auf weitere Kommunen übertragbar ist.

3.4 WIB in Zahlen

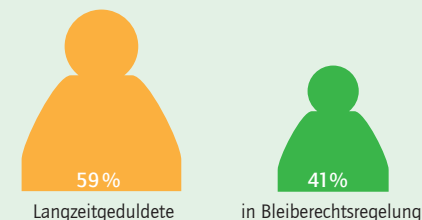
Im Projektzeitraum wurden:

- in den drei Modellkommunen 21 Informationsveranstaltungen mit insgesamt über 300 Teilnehmenden durchgeführt,
- über 350 langzeitgeduldete Einzelpersonen nur durch den Flüchtlingsrat beraten,
- mindestens 390 langzeitgeduldeten Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

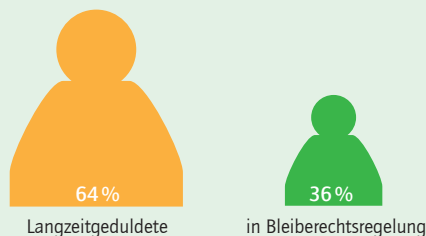
Stadt Göttingen (01.07.2022)	
Im Projekt erfasst	300
Langzeitgeduldete	236
Mit Bleiberecht	64



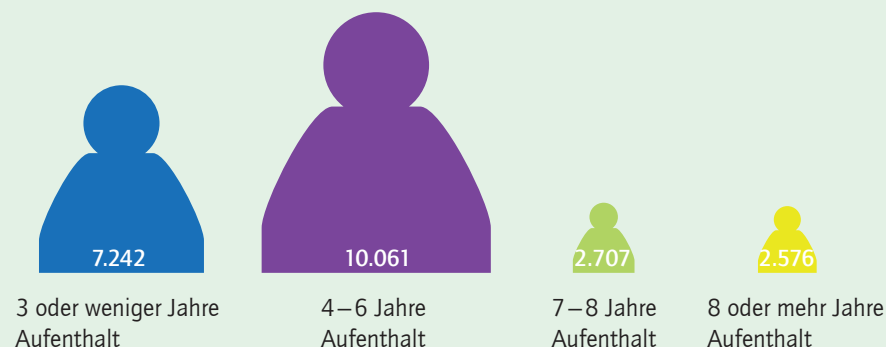
Stadt Hannover (01.07.2022)	
Im Projekt erfasst	934
Langzeitgeduldete	548
Mit Bleiberecht	386



Göttingen und Hannover zusammen- genommen (01.07.2022)	
Im Projekt erfasst	1.234
Langzeitgeduldet	784
Mit Bleiberecht	450



Die Erfassung in Oldenburg weicht vom Clusterungsmodell ab und ermöglicht daher aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit keine analoge Darstellung. Am 01.07.2022 lebten in Oldenburg insgesamt 316 Geduldete, von denen 192 Langzeitgeduldet sind.



*Duldungszahlen in Niedersachsen nach Aufenthaltsdauer/Gesamt: 22.586
(Quelle: Zahlen sind dem AZR zum 30.04.2022 entnommen)*

4. Fazit und Ausblick

Das dreijährige Modellprojekt WIB. WEGE INS BLEIBERECHT hat bewiesen, dass durch eine gezielte Beratung und Unterstützung der potentiell Bleibeberechtigten in Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Ausländerbehörden die Zahl der Bleiberechtsfälle signifikant erhöht werden kann. Im Ergebnis steht ein Ansatz, der auf weitere Kommunen übertragen werden kann: Um Verbindlichkeit zu schaffen, werden zwischen Kommune und Flüchtlingsrat Niedersachsen konkrete Kooperationsverträge geschlossen. Im Rahmen dieser Kooperation wird die Zielgruppe systematisch erfasst, geclustert und durch die Behörden und die involvierten Beratungsstellen kontaktiert. Um

Transparenz, Verbindlichkeit und Verstärkung zu fördern, finden regelmäßige Treffen zwischen der Ausländerbehörde, den kommunalen Fachberatungsstellen und dem Flüchtlingsrat statt. Der Flüchtlingsrat organisiert und moderiert diese Projekttreffen. Dies bietet den Rahmen, um stetig im Austausch zu bleiben, systematisch Einzelfälle zu sichten und zu diskutieren und mögliche Rechtsfragen oder Hindernisse zu identifizieren und zu beseitigen.

Diese Kooperationen betreffen bislang drei von fast 60 Ausländerbehörden im Bundesland Niedersachsen. Die bisherigen Modellkommunen sind allesamt Großstädte, und es gilt, den Ansatz auch im ländlichen Raum zu erproben. Diese erscheint vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Ausweitung der einschlägigen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a und 25b AufenthG) und der Einführung des Chancenbleiberechts (§ 104c AufenthG) dringend notwendig. Die Zielgruppe von WIB. WEGE INS BLEIBERECHT wird von diesen Regelungen profitieren und vor allen Dingen anwachsen.

Diese begrüßenswerte Ausweitung der Bleiberechtsregelungen im Aufenthaltsgesetz gilt es fachlich zu begleiten und zu unterstützen. Betroffene werden Fragen haben und benötigen Beratung. Der Beratungsbedarf der Geduldeten wird ebenso steigen wie der Bedarf der Beratungsstellen, die die neuen Regelungen sicher anwenden und vermitteln müssen. Auf die oftmals überlasteten Behörden kommen mehr und nicht weniger Anträge zu, die es zu bearbeiten gilt. Wenn diese jedoch erst in ein Bleiberecht geführt haben, wird auch der Arbeitsaufwand der Behörden sinken.

Zur Unterstützung wären die vorhandenen WIB-Strukturen ideal: Die erarbeitete Systematik kann Verwendung finden, um die Zielgruppe genau zu erfassen und gezielt anzusprechen. Die geschaffenen Gremien bilden die Grundlage für einen regelmäßigen und vertrauensvollen Fachaustausch und beschleunigen den Übertrag aus der Theorie in die Praxis. Aufkommende Fragen können systematisch bearbeitet und anschließend verbreitet werden.

5. Handlungsempfehlungen

- Proaktive Fallprüfung seitens der Ausländerbehörden mit dem Ziel, einen Aufenthaltstitel zu erteilen
- Fachberatungsstellen bezüglich Passbeschaffungsproblematiken schulen, informieren, aufbauen
- Konstanten Austausch zwischen kommunalen Behörden und Fachberatungsstellen ausbauen und begleiten (Leitungsebene inkludieren)
- Beratungsangebote zu Bleiberechtsregelungen vergrößern, vertiefen und begleiten
- Transparenz behördlichen Handelns schaffen
- Nachhaltige Vertrauensbildung durch verstärkten Austausch und transparente Prozesse

- Behördenentscheidungen transparent machen und mit möglichen Fehlentscheidungen offen umgehen
- Gezielte Ansprache und Beratung Geflüchteter, die für die Regelungen in Frage kommen

6. Arbeitshilfen/weitere Quellen

- Auf Internetseiten unterschiedlicher Organisationen finden sich Informationen, Literaturhinweise und direkt verfügbare Arbeitshilfen oder ähnliche Publikationen zu den hier besprochenen Themen, aber auch zu anderen Fragestellungen im Kontext Flucht. Hier nur ein Ausschnitt der möglichen Quellen:
www.asyl.net
www.einwanderer.net
www.proasyl.de
www.handbookgermany.de
- Eine Sammlung weiterer Organisationen und Netzwerke finden Sie unter anderem auf unserer Homepage:
www.nds-fluerat.org/infomaterial/links/
- Wenn Sie spezifische Informationen für Ihr Bundesland suchen, bieten sich in einem ersten Schritt die Landesflüchtlingsräte an. Hier finden Sie eine Übersicht:
www.fluechtlingsrat.de
- Erlasse für des MI Niedersachsen finden sich beim MI selber
www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersachsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html
und auf unserer Homepage sortiert nach Themengebieten:
www.nds-fluerat.org/infomaterial/gesetze-erlasse
- Anlaufstellen für die Beratung in Niedersachsen finden Sie unter anderem bei uns:
www.nds-fluerat.org/beratungsstellen/
und im Migrationsberatungsatlas, abrufbar zum Beispiel hier:
www.ms.niedersachsen.de/themen/integration/integrationspolitik_und_beratungsangebote/integrationspolitik-und-beratungsangebote-in-niedersachsen-91258.html

7. Involvierte Beratungsstellen

Landeshauptstadt Hannover

Eine sehr enge und intensive Zusammenarbeit erfolgte mit dem Verein kargah e.V.

Darüber hinaus gab es eine Zusammenarbeit mit: Deutsches Rotes Kreuz Region Hannover e.V., Caritasverband Hannover e.V., Diakonisches Werk Hannover gGmbH, Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V., Initiative für Internationalen Kulturaustausch Hannover e.V., Johanniter Regionalverband Niedersachsen Mitte

Stadt Göttingen

Diakonieverband des Ev.-Luth. Kirchenkreises Göttingen (Migrationszentrum Göttingen), Roma Center e.V., Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V., Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG (BIGS), Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V., Jugendhilfe Göttingen e.V.

Stadt Oldenburg (Oldb)

AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V., IBIS e.V., DRK Kreisverband Oldenburg-Stadt e.V., Diakonisches Werk Oldenburg-Stadt, Yezidisches Forum e.V., Stadt Oldenburg (Oldb), Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V.

